

# IP-Schutz für IT-Unternehmen



Dresden, 30. Juni 2015

# Gliederung

1. Rechtlicher Schutz von geistigem Eigentum (IP)
2. Urheberrechtlicher Schutz von Software
3. Nutzungsrechte
4. Typische Konstellationen (Kauf, Miete, Leasing)
5. Vergütungsmodelle
6. Gewährleistung
7. Lizenzmodelle
8. IT-Projekte

# Rechtlicher Schutz von geistigem Eigentum (IP)

# Rechtlicher Schutz von geistigem Eigentum (IP)

Design, Erscheinungsform



Geschmacksmuster

(technische) Erfindungen



Patent  
Gebrauchsmuster  
Halbleiterschutz

Geschäftsgeheimnisse  
Unternehmensleistung  
Ruf des Unternehmens



Wettbewerbsrecht

Marken,  
Geschäftsbezeichnungen und  
Namen



Marken- und  
Namensrecht

**Werke als Ergebnis  
eigener geistiger  
Schöpfung**



**Urheberrecht und  
verwandte  
Schutzelemente**

## Schutz von Software

- Urheberrecht
- Schuldrechtliche Vereinbarungen
  - Schadensersatz bei Missachtung durch Vertragspartner
- Patentrecht i.d.R. nicht (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 PatG), trotz technischer Natur von Software
- Kennzeichenrecht
- Wettbewerbsrecht

## Patentierung von Software?

- Technische Software → Ja
  - Nicht-technische Software → Nein
  - Fragen: - Löst die Software ein technisches Problem?
    - Ist die Lösung neu?
    - Ist die Lösung „pfiffig“ (erfinderisch)?
- Einzelfallprüfung durch Patentanwalt empfohlen

# Urheberrechtlicher Schutz von Software

## Urheberschutz allgemein

- Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen **geistigen und persönlichen Beziehungen** zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen **Vergütung** für die Nutzung des Werkes (§ 11 UrhG)
- Schutz von Werken (**persönliche geistige Schöpfung**) und zwar
  - Fertiges Werk
  - Alle Entwürfe und festgehaltenen Pläne von Gestaltungen (vgl. § 69a Abs. 2 S. 1 UrhG)
- Werkqualität erfordert eine gewisse **Schöpfungshöhe**, aber i.d.R. „Schutz der kleinen Münze“ (= geringen Grad individuellen Schaffens)

## Schutz von Computerprogrammen (Software):

- Computerprogramm als **Sprachwerk** gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG (in Objekt- und Quellcode), ergänzende Regelungen in §§69a ff. UrhG
- **Benutzeroberfläche** evtl. gesondert schutzfähig nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG
- Daneben **Datenbank** gemäß § 4 UrhG (wie Sammelwerk, hohe Anforderungen) oder
- **Investitionsschutz des Datenbankherstellers**, §§ 87a ff. UrhG
- Evtl. daneben für **Ensemble der Parameter-Einstellungen** Datenbank-Schutz
- **Nicht schutzfähig** und auch kein Kriterium für die Werkqualität des Computerprogramms:
  - Funktionalität der Software
  - Programmiersprache
  - Algorithmen

## Schutz von Computerprogrammen (Software):

- Vermutung, dass jedes komplexe Computerprogramm Werkqualität hat („**kleine Münze**“); keine qualitativen (Mangelfreiheit, etc.) oder künstlerischen Vorgaben
- Aber **Individualitäts- und Originalitätserfordernis** (in wesentlichen Teilen Abweichen vom Üblichen und auf dem Markt erhältlichen Lösungen/Vorbekanntem)
- Geschützt ist nicht nur das Computerprogramm selbst (in Objekt- und Quellcode), sondern evtl. gesondert nach § 2 UrhG auch **Entwürfe, Datenflussdiagramme, Programmsequenzen, Schnittstellen, Entwicklungstools, Patches, Workarounds**, etc.
- Und daneben evtl. auch als **Schriftwerke** (Gebrauchsliteratur):
  - Benutzerhandbuch
  - Leistungsbeschreibung
  - Lastenheft, Pflichtenheft
  - Bedienungsanleitung, Handbücher
  - Schulungsunterlagen

## Rechte des Urhebers

- Urheberpersönlichkeitsrechte (Veröffentlichung, Anerkennung Urheberschaft, Schutz vor Entstellung, §§ 12-14 UrhG)
- Recht auf angemessene Vergütung (§§ 32ff. UrhG)
- Ausschließliches Recht zur Nutzung und Verwertung seines Werks (69a ff. UrhG für Computerprogramme)



## Zustimmungsbedürftige Handlungen:

**Dritte** benötigen Zustimmung des Urhebers/ Rechteinhabers für:

- § 69 c Nr. 1 UrhG: Vervielfältigung in Form des Ladens, Anzeigens, Ablaufens, Übertragens, Speicherns
- § 69 c Nr. 2: Umarbeitung; Bearbeitung und Übersetzung in andere Programmiersprache; von Quellcode in Objektcode und umgekehrt
- § 69 c Nr. 3: Verbreitung des Originals und Vervielfältigungsstücken (außer Erschöpfungsgrundsatz)
- § 69 c Nr. 4: Recht der öffentlichen Wiedergabe und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung; z.B. Upload/Download

## Zustimmungsfreie Handlungen:

**Dritte** dürfen ohne Zustimmung des Urhebers/ Rechteinhabers:

- Customizing/ Parametrisierung ohne Eingriffe in Quellcode
- § 69 d Abs. 1 UrhG: Bestimmungsgemäße Nutzung und Fehlerberichtigung
- § 69 d Abs. 2 UrhG: Erstellung einer Sicherungskopie
- § 69 d Abs. 3 UrhG: Beobachtung, Untersuchung oder Test der Funktionstüchtigkeit des Programms, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen die Person berechtigt ist
- § 69 e UrhG: Herstellung von Interoperabilität

## Geographische Reichweite:

- Territorialitätsprinzip: Gewährleistung des Urheberrechtsschutzes nur innerhalb der gesetzlichen Vorgaben jedes einzelnen Staates
- Urheberschutz von Software aufgrund der Richtlinien 2009/24/EG, 2001/29/EG in der EU weitgehend harmonisiert
- Internationale Wirksamkeit des UrhR, durch Anerkennung über int. Verträge (RBÜ, WUA, etc.)

## Zeitlicher Rahmen

- Entstehung per Gesetz im Moment der Erschaffung (anders PatentR) → kein ©-Vermerk erforderlich
- Erlöschen 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG); Übergang auf die Erben
- Beachte: Bei im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erstellter Software ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse daran befugt, § 69b UrhG

# Nutzungsrechte



# Nutzungsrechte

## Kaufvertrag §§433 ff BGB

- Überlassung einer Sache auf Dauer, Entäußerung
- Einmalentgelt
- Erschöpfung des Verarbeitungsrechts am Vervielfältigungsstück auch bei Download
- Mängelrechte während der Gewährleistungszeit



## Mietvertrag §§ 535 BGB

- Überlassung einer Sache auf bestimmte/unbestimmte Zeit
- Regelmäßig periodisches Entgelt
- Nutzungsrechte begrenztbar, Weitergabeverbot wirksam
- **Mängelrechte während der gesamten Mietzeit**

## Werkvertrag §§ 631 BGB

- Herstellung/Herbeiführen eines Erfolges (= Werk)
- Erfolgsverantwortung liegt beim Auftragnehmer
- Mängelrechte teils ähnlich wie beim Kauf

## Dienstvertrag §§ 651 ff BGB

- Diensterbringung (= sorgfältiges Bemühen, nicht Erfolg)
- Keine Mängelrechte, Pflichtverletzung nach § 280 BGB, fristlose Kündigung § 626 BGB



Grundsatz:

Zuordnung nach **Schwerpunkt Betrachtung** zu einem der BGB-Vertragstypen

## Einordnung (Abweichungen im Einzelfall möglich)

- Erstellung von Individualsoftware: Werkvertrag
- Erstellung von Standardsoftware
  - auf Dauer: Kaufvertrag
  - auf bestimmte Zeit: Mietvertrag
- Software-Pflege
  - je nach Ausgestaltung Werkvertrag oder Dienstvertrag
- Hardware-Wartung
  - je nach Ausgestaltung Werkvertrag oder Dienstvertrag
- SLA: Mischvertrag - Werkvertrag und Dienstvertrag
- ASP-Vertrag: Mietvertrag
- Webhosting:
  - Überlassung von Speicherplatz: Mietvertrag;
  - Datentransfer im Falle des Abrufs der Web-Seite:  
Werkvertrag (Erfolg geschuldet)

# Typische Konstellationen (Kauf, Miete, Leasing)

## Überlassung von Standard-Software



- zur freien Verfügung überlassen
- auf Dauer
- gegen Einmalentgelt



Kauf



- Weitergabeverbote möglich
- auf Zeit (bestimmte oder unbestimmte)
- Entgelt abhängig von der Nutzungszeit oder Intensität



Miete  
(ähnlich ASP,  
SaaS)

## **Kauf von Standard-Software - wichtige vertragliche Regelungen**

- Vertragsgegenstand: Software liefern und Nutzungsrechte einräumen
- Soll der Quellcode mitgeliefert werden?
- Sind zukünftige Updates und Patches von dem Vertrag mitumfasst?
- Nutzungsrechte an der Dokumentation
- Vergütung
- ist Installation, Schulung, Pflege geschuldet?
- Untersuchungs- und Rügepflicht
- Gewährleistung
- Haftung

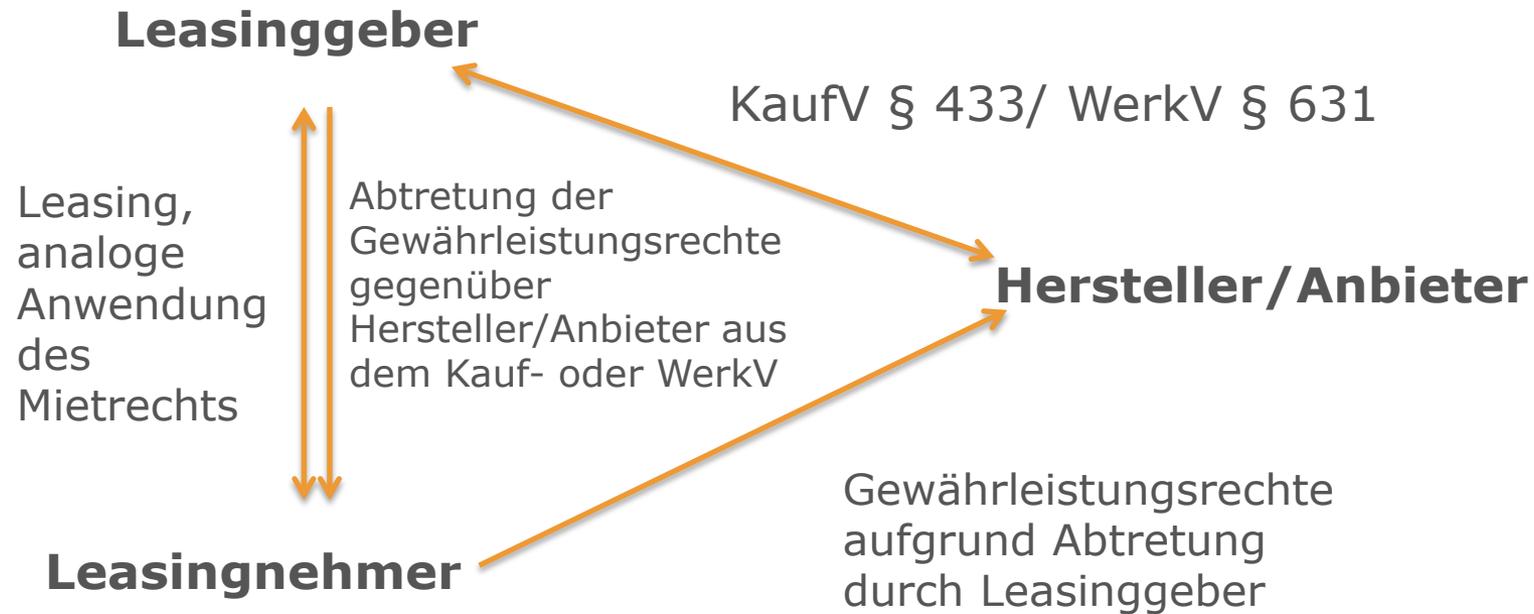
## **Miete von Software - wichtige vertragliche Regelungen (1)**

- Vertragsgegenstand: Softwaregebrauch ermöglichen und Nutzungsrechte einräumen, z.B. Application Service Provider (Vertrag), SaaS (Software-as-a-Service), PaaS (Platform-as-a-Service)
- Nutzungsrechte zeitlich eingeschränkt; Verhalten des Mieters am Ende der Mietzeit regeln
- Weitergabe- und Vervielfältigungsverbote möglich
- Grds.: Zusätzlicher Pflegevertrag nicht erforderlich, da der Vermieter gesetzlich verpflichtet ist, die Sache in einem vertragsgemäßen Zustand zu halten.

## **Miete von Software - wichtige vertragliche Regelungen (2)**

- Vergütung
- Zukünftige Erweiterungen und Umstellung der IT-Landschaft
- Schulung, evtl. zusätzlicher Support
- Gewährleistung: Häufig Abschluss von Service Level Agreements (SLA) empfehlenswert, um Gewährleistungspflichten zu konkretisieren (siehe unten).
- Haftung (inkl. Haftungsbegrenzung)  
Empfehlenswert: Haftung für Fahrlässigkeit ausschließen/  
begrenzen. Regelungen zu potentielltem Datenverlust aufnehmen.

## Leasing – Drei-Personen-Verhältnis



# Vergütungsmodelle

## **§ 32UrhG:**

- Anspruch auf angemessene Vergütung
- Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.
- Umgehungsschutz
- Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

## **§ 32a UrhG:** Nachvergütungsanspruch

Im IT-Bereich treten häufig folgende Vergütungsmodelle auf, tw. auch als Mischformen:

- **periodisch nach Zeitaufwand** (regelmäßig bei Beratungsleistungen und dienstvertraglichen Unterstützungsleistungen wie etwa im Rahmen von Wartungs-/Pflegeverträgen, Beseitigung von Fehlern, die keine Mängel sind);
- **grds. nach Aufwand, aber Zahlung erst nach Projektfortschritt/Meilensteinen** (bei werkvertraglichen Leistungen in IT-Projekten; allerdings wird nicht selten auch bei Werkvertrag häufig eine monatliche Fälligkeit vereinbart wird);
- zumindest **teilweise Festpreis, ggf. mit Anzahlungen/Abschlagszahlungen** (etwa bei werkvertraglichen Standardleistungen);
- **nutzungsabhängig/ on-demand** (typisch für IT-Outsourcing und ASP/SaaS, zunehmend auch bei der online –Zurverfügungstellung von IT-Infrastrukturleistungen etwa Cloud und anderen online/E-Commerce-Verträgen).

# Vergütungsmodelle

Vertrags- typ	DienstV	KaufV	WerkV	Werk- lieferungsV	Miete
Vergütungs- anspruch	§ 612 BGB: Wenn Dienstlei- stung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist, gilt die „übliche“ Vergütung, soweit keine gesonderte Vereinbarung	§ 433 Abs. 2 BGB: „vereinbarter Kaufpreis“	§ 632 BGB: Wenn Werkleistung den Umständen nach nur gegen Vergütung zu erwarten ist, gilt die übliche „übliche“ Vergütung, soweit keine gesonderte Vereinbarung; § 650 BGB: Grds. keine Verbindlichkeit des Kostenvoranschlags § 649 BGB: Bei Kündigung vor Abnahme: grds. volle Vergütung abzgl. ersparter Aufwendungen z.B. § 645 (evtl. analog)	§§ 651 Abs. 1 iVm 433 Abs. 2 BGB: „vereinbarter Kaufpreis“	§§ 535 abs. 2 BGB: „vereinbar- te Miete“
Fälligkeit	§ 614 BGB: Grds. nach Leistung der Dienste, soweit keine abweichende Vereinbarung	§ 271 BGB: Fälligkeit tritt mit der Entstehung der Forderung ein	§ 641 BGB: Grds. „bei Abnahme“ also nach Leistung. Soweit Teilzahlungen vereinbart wurden „für jeden Teil bei dessen Abnahme“	§§ 651 Abs. 1 iVm 271 BGB: Fälligkeit tritt mit Entstehung der Forderung ein	§ 579 BGB: am Ende der vereinbarten Mietzeit, bzw. der einzelnen Zeitabschnit- te, soweit nichts anderes vereinbart

Beim Werkvertrag ist der Auftraggeber regelmäßig daran interessiert, einen Festpreis zu vereinbaren. Für den Anbieter ist dies riskant, weshalb die Strategie vieler Anbieter dahin geht, zwar einen Festpreis zu vereinbaren, aber den Umfang der Leistungen, die vom Festpreis umfasst sind, möglichst zu begrenzen oder zumindest vage zu regeln.

Bei Vergütung nach **Zeitaufwand** wird regelmäßig differenziert zwischen:

- unterschiedlichen Personalstundensätzen (differenziert nach Qualifikation und Einarbeitungsgrad des Personals),
- geringeren Stundensätzen für Reisezeiten (meist zzgl. Spesen),
- ggf. zusätzlichen Tagessätzen (üblicherweise auf Basis eines 8-Stunden-Tages, wobei dies eine häufige Quelle von Streit zwischen den Vertragsparteien ist, wenn eine vertragliche Regelung dazu fehlt),
- evtl. höhere Stundensätze für Mehr-/Feiertags-Nachtarbeit.

## Mangelbegriff

- Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit
  - Vorrangig: **vereinbarte Beschaffenheit**
  - Soweit nicht vereinbart: Eignung für die **nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung**
  - Sonst: Eignung für die **gewöhnliche Verwendung** und Beschaffenheit
  - Speziell bei Kauf: ggf. Einbeziehung der **Lieferantenangaben und Werbung**
  - Problem: Software ist ab einer gewissen Komplexität meistens fehlerhaft
- Auf Präzise Beschreibung vereinbarter Beschaffenheit achten!

## Mangelbegriff - Eignung zur im Vertrag vorausgesetzten Verwendung

Beispiele:

Vertragliche Formulierung	Anforderungsprogramm
„integriert“/ „konsolidiert“ / „voll kompatibel“	hohe Anforderungen an den Auftragnehmer hins. Interoperabilität, Schnittstellen, zentrale/gemeinsame Datenhaltung auch mit Altsystemen des Kunden
„Altdatenübernahme“	Neue Software muss Altdaten (evtl. auch nicht elektronische) aufnehmen, verwalten und verarbeiten
„soll alles können, das auch das Altsystem kann, nur schneller, moderner.“	Hohe Anforderungen

# Gewährleistung

Kauf	Werk	Miete	Leasing
<p>Mängelrechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nacherfüllung nach Wahl des Käufers                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachbesserung</li> <li>- Neulieferung</li> </ul> </li> <li>2. Rücktritt oder Minderung und</li> <li>3. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen</li> </ol>	<p>Mängelrechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nacherfüllung nach Wahl des Anbieters                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachbesserung</li> <li>- Neulieferung</li> </ul> </li> <li>2. Selbstvornahme und Ersatz erforderlicher Aufwendungen</li> <li>3. Rücktritt oder Minderung und</li> <li>4. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen</li> </ol>	<p>Mängelrechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mietminderung</li> <li>2. Schadensersatz</li> <li>3. Selbstvornahme und Ersatz erforderlicher Aufwendungen</li> <li>4. Kündigung</li> </ol>	<p>Für den Software-Hersteller funktioniert die Gewährleistung wie beim Kauf bzw. WerkV / die Rechte werden durch den Besteller an den Lizenznehmer abgetreten und durch diesen ausgeübt</p>
<p>Verjährung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- grds. 2 Jahre ab Ablieferung</li> <li>- ggü. Unternehmern auf 1 Jahr verkürzbar</li> </ul>	<p>Verjährung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- grds. 2 Jahre ab Ablieferung</li> <li>- ggü. Unternehmern auf 1 Jahr verkürzbar</li> </ul>	<p>Verjährung: Gewährleistungspflicht während des gesamten Mietzeitraums</p>	

## **Service Level Agreements**

Service Level Agreements (SLAs) – i.d.R. Mischvertrag -  
regeln Verfügbarkeiten, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten,  
Umfang der einzelnen Services, Prozesse bei Störungen sowie  
Sanktionen bei Nichteinhaltung der Zusagen des Anbieters

Bei SLAs immer beachten:

- Klare und eindeutige Formulierungen
- Keine Widersprüche zum Hauptvertrag
- Garantiert wird nur, was auch tatsächlich eingehalten werden kann
- Verfügbarkeit sowie deren Messbarkeit genau regeln
- Wiederherstellungs- und Reaktionszeiten definieren
- Abgestimmtes Eskalationsstufenmodell
- Störungs- und Problemmanagement
- Bei Vertragsstrafen, Bonus/Malus-System: immer Anrechnung mit SEA oder Minderungsanspruch bei Mängelhaftung aufnehmen
- Berichterstattung durch Auftraggeber – Ungenauigkeiten können zu Lasten des Auftragnehmers gehen

## Open Source Software (OSS)

- Quelltext offengelegt bzw. frei verfügbar
- darf beliebig kopiert, verbreitet und genutzt werden
- darf verändert und in veränderter Form weitergegeben und genutzt werden

Häufiges Problem:

Copyleft → Fortentwicklungen eines freien Programms sind frei und müssen frei bleiben

„Viraler Effekt“ → viele Unternehmen lassen sich garantieren, dass Liefergegenstand frei von OSS ist

# Lizenzmodelle

## Beispiele für unterschiedliche Lizenzmodelle

Art der Lizenz	Umfang der Nutzungsrechte
<b>Einfachlizenz</b>	Nutzung nur auf einem Rechner und nur durch eine einzige natürliche Person
<b>Mehrfachlizenz</b>	Entweder nutzerbezogene oder maschinenbezogene Lizenz
<b>Client/Server Lizenz (ähnlich Terminalbetrieb)</b>	Zentrale Installation der Software auf dem Server + Nutzung der Software von Client-Rechnern aus
<b>Floating Lizenzen</b>	Nutzung durch eine bestimmte Zahl von Nutzern, welche die Software gleichzeitig auf allen Servern und Clients bzw. Terminals nutzen dürfen
<b>Cluster-Lizenzen</b>	Nutzung auf einer bestimmten Vielzahl von Rechnern, die in einem Cluster verbunden sind, wobei die Rechner untereinander ein Kapazitätsaustausch vornehmen können
<b>OEM- Klausel</b>	Lizenznehmer darf die Software nur in Verbindung mit einem neuen Computer weitergeben. → Nach BGH Verstoß gegen den Erschöpfungsgrundsatz
<b>Sog. unechte CPU-Klausel</b>	Bei einem Wechsel der HW wird eine zusätzliche Lizenzgebühr auferlegt (möglicher Verstoß gegen Erschöpfungsgrundsatz) → Upgrade Klausel
<b>Upgrade Klausel</b>	Weitere Lizenzgebühr nur fällig, wenn Nutzungsbefugnis auf eine bestimmte Höchstleistung beschränkt war und die neue Hardware eine höhere Ablaufgeschwindigkeit ermöglicht

# IT-Projekte Software-Erstellung

- Typische Merkmale:
  - einmaliges Vorhaben
  - zeitlich begrenzt durch definierte Start- und Endtermine
  - klare Ziele
  - komplexes Vorhaben mit verschiedenen Techniken und Methoden
  - Projekten wird eigenes Budget zugeordnet
- Unterschiedliche Inhalte
  - **individuelle Neuentwicklung von Software umfassend Planung/Konzept und Realisierung** (typischerweise Erstellung von Individualsoftware)
  - **Lieferung, Anpassung und Implementierung** von bereits etablierter Software

<b>Interesse des Auftraggebers</b>	<b>Anbieterinteresse</b>
Einheitlicher Projektvertrag	Verträge über Einzelleistungen
Gesamterfolg und Abhängigkeit der einzelnen Leistungsteile	Kein Gesamterfolg vertraglich geschuldet
Festpreis	Vergütung nach Aufwand
Komplette Erfolgsverantwortung des Anbieters	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
Werkvertrag	Dienstvertrag

## Typische Probleme: Fall 1

Der Anbieter geht vom Dienstvertrag aus; seine AGB sind darauf ausgerichtet. Gleichzeitig verspricht er: „eine integrierte Lösung, die alle Bedürfnisse des Auftraggebers abdeckt“.



Anbieter:  
Dienstvertrag



Auftraggeber:  
Werkvertrag

## Typische Probleme: Fall 2

Der Auftraggeber erstellt ein Dokument „Anforderungen an das neue ERP-System“ im Umfang von 30 Seiten. Es fehlen Ausführungen über „Rechnungswesen“, obwohl der Auftraggeber auch dieses Modul wünscht.



Anbieter:  
zusätzliche  
Funktionen kosten  
mehr



Auftraggeber: eine  
durchschnittliche  
Software muss das  
können

## Typische Probleme: Fall 3

Der Anbieter übernimmt Verantwortung für eine umfassende Anforderungsermittlung, weil der Auftraggeber dies nicht kann. Im Verlauf der Durchführung des Projekts ergibt sich, dass der Anbieter von falschen Annahmen ausging.



Anbieter haftet für die Richtigkeit der Anforderungsermittlung



Auftraggeber will die Mehrarbeit nicht vergüten

## Typische Probleme: Fall 4

Das vom Auftraggeber vergebene Lastenheft weist Lücken und Fehler auf, wird jedoch nicht vom Anbieter vor der Ausführung gegengeprüft.



Aufklärungs- und Informationspflichten des Anbieters  
→ Schadensersatzanspruch des Auftraggebers möglich.

## Typische Probleme: Fall 5

Fehlende Mitwirkung des Auftraggebers.

Pflicht des Auftraggebers zu Mitwirkungshandlungen ist nicht vertraglich vereinbart.

Bei Verzögerungen, die auf noch nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkung des Auftraggebers beruhen, freut sich der Anbieter, weil er glaubt, hierdurch eigenen Verzug kompensieren zu können.



Anbieter kann sich nicht auf die fehlende Mitwirkung berufen wenn er den Auftraggeber nicht auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen hat.

## Lastenheft/ Pflichtenheft

- Ist ein Muss
- Soll vom Auftraggeber erstellt werden (im Bedarfsfall durch Anbieter)
- **ALLE** Anforderungen **bis ins Detail**
- Begrifflichkeiten des Auftraggebers und Anbieters sollen übereinstimmen
- Erster Schritt des Anbieters bei Entwicklung soll die genaue Analyse des Lastenheftes sein
- Verhandlungen, Besprechungen, Bezugsmaterial protokollieren und aufbewahren

## Änderungsverfahren (change request)

- Ist vertraglich zu regeln
- Differenzierung nach Art der Änderung (Ergänzung der fachlichen und technischen Spezifikation, Fehler)
- Beschreibung eines Prüfverfahrens
- **Einstellen der laufenden Arbeiten evtl. schon während der Prüfung?**
- Vergütung von Mehraufwand (Zusatzleistungen sind zusätzlich zu vergüten, §§ 612, 632 BGB; Mehraufwand nachweisbar?; Anbieter muss sich die Zusatzvergütung vor Ausführung vorbehalten)
- Verschiebung von Terminen
- Konsequenzen bei Nichteinigung

## Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- vertraglich festhalten!
- Inhaltliche Leistungen: Bekanntgabe/Erläuterung der Geschäftsprozesse und Unternehmensstruktur = insbesondere personelle Beistellung
- Organisatorische Leistungen: Vorbereitung von Meetings/Erteilung von Zugangsberechtigungen zu Räumen und Systemen
- Sachleistungen: IT-Infrastruktur, Netzanbindungen, Kommunikationseinrichtungen, Räume, Software und Lizenzen, Testdaten und Testfälle

## Projektmethodik, Vorgehensmodelle

- Das **sequentielle Paradigma** bezeichnet ein sequentielles Vorgehen mit klar definierten Phasen (z.B. das **Wasserfallmodell und das V-Modell**)
- Das **iterative Paradigma** bedeutet, dass ein Entwicklungsprozess mehrfach initiiert wird. Es wird nicht nur ein Wasserfall durchlaufen, sondern es werden kleine Wasserfälle hintereinander gesetzt (z.B. das Spiral-Modell und der Rational Unified Process (RUP)).
- Das **agile Paradigma** ist eine Weiterentwicklung des iterativen Paradigmas, bei der die Planung der Iterationen dynamisch erfolgt (z.B. Extreme Programming (XP) und SCRUM)

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

RA Hendrik Kamp  
Bautzner Str. 129  
01099 Dresden

Fon +49351 307070 – 30

Fax +49351 307070 – 31

Mail [kamp@biz-law.eu](mailto:kamp@biz-law.eu)

